



**Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan „Im Dorfe“ (OT Hachum)
Öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Evessen, 26. Oktober 2022

Der Rat der Gemeinde Evessen hat in seiner Sitzung am 05.10.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes „Im Dorfe“ und seiner Begründung zugestimmt. Gleichzeitig wurden die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 beschlossen.

Im anliegenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingetragen, der am westlichen Ortsrand von Hachum teilweise bebaute und teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen umfasst. Mit der Zielsetzung, der Nachfrage nach Wohnbauland im Gemeindegebiet gerecht zu werden, ist auf der etwa 1,1 ha großen Fläche die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO geplant.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind mit dem Planentwurf verfügbar: Artenschutzbeitrag und Baugrundgutachten. Da das Verfahren gem. § 13 b BauGB *Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren* durchgeführt wird, wird gem. § 13 (3) BauGB auf die *Umweltprüfung* gem. § 2 BauGB und auf den *Umweltbericht* gem. § 2a BauGB verzichtet.

Die öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im

Zeitraum vom 14.11.2022 bis zum 15.12.2022

durch die Auslegung des Bebauungsplanes und seiner Begründung mit Gutachten im

Bauamt der Samtgemeinde Sickte, Zimmer 13, Am Kamp 12, 38173 Sickte

während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung oder nach telefonischer Terminabsprache unter 05305/20 99-43.

Gleichzeitig werden die Planunterlagen auf der *homepage* der Samtgemeinde unter www.sickte.de (https://www.sickte.de/samtgemeinde/verwaltung/ausgelegte_bauleitplaene/) eingestellt.

Innerhalb der o. g. Auslegungsfrist können schriftliche Stellungnahmen bei der Samtgemeinde eingereicht werden. Diese werden im weiteren Verfahren einer Abwägung unterzogen, die ggfs. eine Planergänzung oder -änderung erforderlich macht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird

darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


(Bürgermeisterin)



Erster Tag des Aushangs: 04.11.2022
Letzter Tag des Aushangs: 15.12.2022

